

**GEMEINDE DISCHINGEN**  
*auf dem Härtsfeld*



**Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Kanzeltal"**

**Anhang 3 zum Umweltbericht**

**Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung**

Gefertigt: Ellwangen, 09.10.2023/ 22.04.2024

Projekt: DI2201P / 653626

Bearbeiter/in: PE

**stadtlandingenieure GmbH**  
73479 Ellwangen  
Wolfgangstraße 8  
Telefon 07961 9881-0  
Telefax 07961 9881-55  
office@stadtlandingenieure.de  
www.stadtlandingenieure.de

**stadtlandingenieure**

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung .....</b>	<b>2</b>
Vorbemerkungen .....	2
Bestandssituation .....	2
Planungsrelevante Artengruppen .....	4
Weiterer Untersuchungsbedarf .....	4
<b>2. Sonderuntersuchungen .....</b>	<b>4</b>
Sonderuntersuchung Vögel .....	4
<b>3. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung .....</b>	<b>7</b>
Projektwirkungen .....	7
Betroffenheit der Arten .....	7
Prüfung der Verbotstatbestände .....	8
Fazit .....	9
Empfehlungen .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>

### Anlagen:

Anlage 1:	Bestand Vögel	1:2500
-----------	---------------	--------

## 1. ARTENSCHUTZRECHTLICHE RELEVANZUNTERSUCHUNG

### Vorbemerkungen

Die Gemeinde Dischingen beabsichtigt, südwestlich des Härtsfeldsees die Voraussetzungen für die Ausweisung einer Freiflächenphotovoltaikanlage mit rd. 2,25 ha zu schaffen.

Für das Vorhaben liegt aktuell eine erste Anlagenplanung vor. Es wird davon ausgegangen, dass vorhabenbedingt alle Bestandsstrukturen entfernt werden müssen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist auch eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG für bestimmte Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Hierzu zählen die europarechtlich streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten.

In einem ersten Schritt wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung (RelUs) mit der Identifizierung des planungsrelevanten Artenspektrums und der Benennung des zusätzlichen Untersuchungsbedarfs durchgeführt.

Für die Bewertung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind in einem zweiten Schritt die Ergebnisse der RelUs und der Sonderuntersuchungen in die abschließende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) mit eingeflossen.

### Bestandssituation

#### Untersuchungsraum

Der artenschutzrechtlich relevante Bestand an Lebensraumstrukturen wurde am 10.11.2022 mittels einer Übersichtsbegehung des Plangebietes und der angrenzenden Flächen erfasst.



Abb. 1: Plangebiet (rot) mit Luftbild

Das Plangebiet setzt sich aus einem Acker mit rd. 1 m breiten artenarmen Acker-  
randstreifen zusammen und einem geschotterten Feldweg. An das Plangebiet  
grenzen weitere Ackerflächen und Feldwege an.

Die Ackerfläche im überplanten Gebiet ist am Tag der Übersichtsbegehung mit  
Getreide bestellt. Trotz des nach Süden abfallenden Geländes könnte der Acker-  
schlag aufgrund seiner Flächengröße von über zwei Hektar von bodenbrütenden  
Vogelarten als Fortpflanzungsstätte genutzt werden. Die übrige Avifauna als auch  
Fledermäuse können den betroffenen Acker zur Nahrungssuche oder Jagd aufsu-  
chen. Während der Übersichtsbegehung konnten Goldammer, Stieglitze und ein  
Mäusebussard beobachtet werden.

Der grasreiche Ackerrandstreifen scheint sehr artenarm zu sein, dieser wird mit  
Sicherheit durch die Einflüsse der Ackerbewirtschaftung mit Dünge- und Spritzmit-  
telgabe negativ beeinflusst. Neben Stickstoffzeigern (u.a. Brennesel, Ackerkratz-  
distel, Löwenzahn) sind u.a. Taubnessel, Labkraut, Ehrenpreis und Storchschnabel  
im Arteninventar enthalten. Soweit zur Begehung bereits erkennbar, sind im Un-  
tersuchungsgebiet keine seltenen Pflanzenarten oder essentielle Futterpflanzen  
(z.B. Gr. Wiesenknopf für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling oder z.B.  
Nachtkerzen, Weidenröschen für den Nachtkerzenschwärmer) für Tag- und Nacht-  
falter vorhanden. Ein Auftreten ist innerhalb der Vegetationsperiode auch nicht zu  
erwarten.

Innerhalb des Plangebietes sind keine Bäume oder Gebäude vorhanden, welche  
als potenzielle Fortpflanzungsstätten oder Ruhestätte für Fledermäuse oder Vögel  
genutzt werden könnten.

Aufgrund fehlender Gehölzstrukturen, kann ein Vorkommen von Haselmäusen  
und artenschutzrechtlich relevanten totholzbewohnenden Käferarten (Alpenbock-  
käfer, Heldbock, Eremit) im Vorhabenbereich ausgeschlossen werden. Der  
rd. 70 m nördlich liegende Waldrand wird von beerentragenden Sträuchern (u.a.  
Schlehe, Holunder) dominiert und könnte mit der südexponierten Ausrichtung ein  
Haselmausvorkommen begünstigen. Negative Auswirkungen auf potentielle Ha-  
selmauspopulationen sind mit dem Vorhaben nicht zu befürchten. Besonnte alte  
Laubbäume sind entlang des Waldrandes nicht vorhanden, weshalb potenzielle  
Brutbäume von z.B. Eremit oder Heldbock in nächster Umgebung ausgeschlossen  
werden können.

Trotz der südexponierten Hanglage kann mit dem Fehlen essentieller Strukturen  
(u.a. Totholz, Saumstreifen) infolge der monotonen Ackerbewirtschaftung ein  
Reptilienvorkommen von z.B. Zauneidechsen oder der Schlingnatter ausgeschlos-  
sen werden.

Gewässer, die in ihrer Funktion als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante  
Amphibien, Fische, Mollusken und Libellen dienen, sind im Untersuchungsraum  
nicht vorhanden. Mit der Egau befindet sich das nächste Gewässer über 500 m  
entfernt vom Vorhaben, negative Auswirkungen sind nicht zu befürchten.

### Näheres Umfeld

Nord: Äcker, Nadelwald, Wiesen, Landstraße 2033

Süd: Feldweg, Äcker und Wiesen, Dischingen

Ost: Äcker und Wiesen, Härtsfeldsee, Egau, Gehölzstrukturen, Landstraße 2033

West: Äcker und Wiesen, Nadelwald

### **Planungsrelevante Artengruppen**

Aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen kann im Vorhabenbereich ein Vorkommen der meisten in Baden-Württemberg heimischen Anhang IV Arten der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelschutzrichtlinie ausgeschlossen und somit auch eine Berührung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

Ausschließlich Fledermäuse und Vögel können aufgrund vorhandener Lebensraumstrukturen als planungsrelevant benannt werden. Für diese erfolgt eine weitergehende Betrachtung in den nachfolgenden Kapiteln.

### **Weiterer Untersuchungsbedarf**

Zur abschließenden Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG wurden für Vögel drei zusätzliche Untersuchungen zwischen Frühjahr und Sommer 2023 erforderlich. Im Rahmen der Erhebungen wurde auch auf Hinweise bereits ausgeschlossenen Arten (z.B. Tagfalter) geachtet.

## **2. SONDERUNTERSUCHUNGEN**

### **Sonderuntersuchung Vögel**

#### Methodik

Zur schwerpunktmäßigen Erfassung von Feldlerchen wurden in der Brutvogelperiode 2023 insgesamt drei Begehungen nach SÜDBECK (2005)\* durchgeführt (04.04., 18.04., 16.05). Dabei wurde zur sicheren Erfassung der Feldlerchenreviere nur die 1. Brutperiode (von April bis Juni) untersucht. Die Witterung war an allen Terminen zur Beobachtung der Avifauna günstig.

Die Erfassung eines Individuums an einem Standort zu verschiedenen Begehungen mit revieranzeigendem Verhalten (Balzflüge, -rufe, -verhalten) ermöglicht die Abgrenzung eines Revierzentrums. Die einzelnen Revierzentren werden in Tageskarten dokumentiert und in einer Brutvogelkarte (siehe Anlage 1) zusammengestellt. Alle nebenbei erfassten Arten werden zudem in einer Vogelliste mit Status und Fundort aufgeführt.

\*SÜDBECK, P., et al (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Zusätzlich wurde während der Kartiertermine nach Hinweisen zu bereits in der vorangegangenen Relevanzuntersuchung ausgeschiedener Arten geachtet.

#### Ergebnisse und Interpretation

Im Rahmen der Untersuchung wurden 24 Arten erfasst. Für 13 Arten konnten Brutrevierzentren abgegrenzt werden. Im Brutvogelspektrum sind Freibrüter (u.a. Buchfink, Amsel, Singdrossel), Bodenbrüter (u.a. Feldlerche, Wiesenschafstelze) und Höhlenbrüter (u.a. Kohlmeise, Blaumeise, Buntspecht) zu finden. Der Verteilungsschwerpunkt liegt bei den Freibrütern entlang des Waldrandes, bei den Höhlenbrütern im Wald und bei den Bodenbrütern im Offenland (siehe Anlage 1).

Trotz der hügeligen Lage befinden sich einige Feldlerchenbrutreviere auf den landwirtschaftlichen Flächen. Auch am letzten Kartiertermin konnten noch Feldlerchen bei Revierkämpfen beobachtet werden. Die üblichen Abstände zu vertikalen Kulissen (u.a. Einzelbäume, Wald) haben auch hier Bestand, weshalb sich kein Brutrevier eines Bodenbrüters innerhalb des Geltungsbereichs befindet. Die nächstliegende Fortpflanzungsstätte einer Feldlerche befindet sich rd. 60 m südlich des geplanten Vorhabens.

Die Ackerschläge werden regelmäßig von üblichen Trupps (u.a. Mehlschwalbe, Buchfink) zur Nahrungssuche und von einigen Beutegreifern (u.a. Mäusebussard, Turmfalke) zur Jagd aufgesucht. Mit dem Sperber konnte auch ein typischer Greifvogel des Waldes wahrgenommen werden.

Mit dem Bluthänfling (gefährdet), der Feldlerche (gefährdet) sowie Goldammer, Mehlschwalbe, Wiesenschafstelze und Turmfalke (alle Vorwarnliste), sind einige Vertreter der Roten Liste Baden-Württembergs (Stand 2019) in und um den Geltungsbereich vertreten.

Gemeinde Dischingen  
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Kanzeltal“  
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Tabelle 1: Brutvogelliste

Vogelarten Bestand	Index Kürzel	Status	RL D	RL BW	BNatSchG	Bemerkung
<b>Amsel</b> <i>Turdus merula</i>	A	B	-	-	§	zwei Brutreviere am Waldrand nördlich und östlich des GB's
<b>Bachstelze</b> <i>Motacilla alba</i>	Ba	N	-	-	§	häufig auf den Wiesen und Äckern auf Nahrungssuche
<b>Buchfink</b> <i>Fringilla coelebs</i>	B	B / N	-	-	§	einige Brutreviere im Wald nördlich des GB's, in Trupps öfters auf Nahrungssuche unterwegs
<b>Buntspecht</b> <i>Dendrocopos major</i>	Bs	B	-	-	§	ein Brutrevier im Wald nördlich des GB's
<b>Blaumeise</b> <i>Parus caeruleus</i>	Bm	B	-	-	§	ein Brutrevier im Wald nördlich des GB's
<b>Bluthänfling</b> <i>Carduelis cannabina</i>	Hä	B	3	3	§	gelegentlich auf den Einzelbäumen südlich des GB's
<b>Feldlerche</b> <i>Alauda arvensis</i>	Fl	B	3	3	§	einige Brutreviere südlich des GB's im Offenland
<b>Goldammer</b> <i>Emberiza citrinella</i>	G	B / N	-	V	§	ein Brutrevier am Waldrand, häufig auf Nahrungssuche auf den Wiesen und Äckern
<b>Grünspecht</b> <i>Picus viridis</i>	Gü	D	-	-	§§	gelegentlicher Flug zwischen dem Wald nördlich des GB's und den Gehölzen nördlich von Dischingen
<b>Kohlmeise</b> <i>Parus major</i>	K	B	-	-	§	ein Brutrevier am Waldrand nördlich des GB's
<b>Mäusebussard</b> <i>Buteo buteo</i>	Mb	N	-	-	§§	häufig auf Beutezug
<b>Mehlschwalbe</b> <i>Delichon urbicum</i>	M	N	3	V	§	häufig in Trupps auf den Wiesen und Äckern auf Nahrungssuche
<b>Mönchsgrasmücke</b> <i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	B	-	-	§	Brutreviere entlang des Waldrandes verteilt
<b>Rabenkrähe</b> <i>Corvus corone</i>	Rk	N	-	-	§	häufig auf den Wiesen und Äckern auf Nahrungssuche
<b>Ringeltaube</b> <i>Columba palumbus</i>	Rt	N	-	-	§	gelegentlich auf den Wiesen und Äckern auf Nahrungssuche
<b>Rotmilan</b> <i>Milvus milvus</i>	Rm	N	-	-	§§	häufig auf Beutezug
<b>Schwarzspecht</b> <i>Dryocopus martius</i>	Ssp	B	-	-	§	ein Brutrevier im Wald nördlich des GB's
<b>Singdrossel</b> <i>Turdus philomelos</i>	Sd	B	-	-	§	ein Brutrevier im Wald nördlich des GB's
<b>Sperber</b> <i>Accipiter nisus</i>	Sp	N	-	-	§§	auf Jagd in und über dem Wald
<b>Stieglitz</b> <i>Carduelis carduelis</i>	Sti	D	-	-	§	häufig in kleinen Gruppen auf Nahrungssuche
<b>Turmfalke</b> <i>Falco tinnunculus</i>	Tf	D	-	V	§§	häufig auf Beutezug
<b>Wiesenschafstelze</b> <i>Motacilla flava</i>	ST	B	-	-	§	ein Brutrevier östlich des Geltungsbereichs
<b>Wintergoldhähnchen</b> <i>Regulus regulus</i>	Wg	B	-	-	§	ein Brutrevier nördlich des GB's
<b>Zilpzalp</b> <i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	B	-	-	§	Brutreviere im angrenzenden Wald
<b>Status</b>						
B = Brutvogel / Brutrevierzentrum, Bv = Brutrevierzentrumsverdacht, N = Nahrungsgast, D = Durchzügler						
<b>Bundesnaturschutzgesetz</b>					<b>Sonstiges</b>	
§ = besonders geschützte Art					GB = Geltungsbereich	
§§ = streng geschützte Art						
<b>Rote Liste</b>						
RL BW, Rote Liste für Baden-Württemberg (Kramer et al. 2022)						
RL D, Rote Liste für Deutschland (Ryslavý et al. 2020)						

### 3. SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

#### Projektwirkungen

##### Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Pfosten, welche das Gestell der Module und den Zaun um die Photovoltaikflächen fixieren, sind im geringem Maße Neuverseigelungen erforderlich. Auch durch die benötigten Trafo- und Übergabestationen sowie für die dafür erforderlichen Wege werden kleine Flächen versiegelt. Insgesamt bleibt die Neuverseigerung sehr gering.

Bedingt durch fehlende Langzeitstudien herrscht derzeit in Fachkreisen Uneinigkeit über die Auswirkungen von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf ansässige Vogelpopulation. Die Beobachtungen reichen von revieranzeigenden Feldlerchen über Freiflächenphotovoltaikanlagen als Beleg für ein Brutrevierzentrum innerhalb der Anlagen, bis zu Meideverhalten aufgrund einer ausgehenden Kulissenwirkung.

Die Freiflächenphotovoltaikanlage beansprucht dauerhaft die Ackerflächen. In diesem Zuge ist ein Umbrechen spätestens alle fünf Jahre nicht möglich, hier findet eine Umwandlung von Ackerfläche in Grünland statt.

Visuelle Beeinträchtigungen werden aufgrund der Lage des Plangebietes als geringfügig eingeschätzt.

##### Baubedingte Auswirkungen

Mit den Bauarbeiten sind zeitlich auf die Bauzeit begrenzte Emissionen wie Lärm, Staub, optische Reize und Erschütterungen durch schweres Baugerät (z.B. Bagger, LKW, Kompressor, Radlader) zu erwarten.

##### Betriebsbedingte Auswirkungen

Abgesehen von optischen Reizen, die eventuell durch eine Reflektion der PV-Module entstehen könnten, sind keine zusätzlichen Emissionen zu erwarten. Anströmgeräusche durch den Wind oder betriebsbedingte Schallemissionen durch Trafos beschränken sich auf den Nahbereich der Entstehungsquelle.

Die Wiesen unter den PV-Modulen werden mittels Beweidung oder Mahd gepflegt.

#### Betroffenheit der Arten

Nachfolgend werden die planungsrelevanten Artengruppen der Fledermäuse und Vögel hinsichtlich einer vorhabenbedingten und erheblichen Betroffenheit überprüft.

##### Fledermäuse

###### Quartiere

Aufgrund fehlender Bäume und Gebäude, kann ein Quartierverlust innerhalb des Vorhabengebietes ausgeschlossen werden.

Eine weiterführende Betrachtung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ist nicht erforderlich.

#### Jagdhabitats und Leitstrukturen

Die Ackerflächen im Geltungsbereich könnten von Fledermäusen als Teiljagdhabitat beansprucht werden. Da mit der Umwandlung von intensivem Ackerland in extensives Grünland eine Aufwertung von diesem Teiljagdhabitat stattfinden wird, können negative Beeinträchtigungen auf die dort ansässigen Fledermäuse ausgeschlossen werden.

Eine weiterführende Betrachtung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ist nicht erforderlich.

#### Direkte Individuenverluste

Durch fehlende Quartiere im Vorhabenbereich kann eine Schädigung von schlafenden Fledermäusen ausgeschlossen werden.

Eine weiterführende Betrachtung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ist nicht erforderlich.

### Vögel

#### Nist- und Brutstätten

Der Verlust von Brutplätzen im Sinne einer Fortpflanzungsstätte gemäß § 44 BNatSchG tritt aufgrund fehlender Fortpflanzungsstätten innerhalb des Geltungsbereichs nicht ein.

Allerdings befindet sich das nächstliegende Feldlerchenrevier rd. 60 m entfernt vom Vorhabenbereich. Laut Aussage der unteren Naturschutzbehörde kann nicht sichergestellt werden, dass dieses weiterhin erhalten bleibt.

Eine weitere Betrachtung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ist erforderlich.

#### Nahrungs- und Jagdhabitats

Mit der Umwandlung von intensivem Ackerland in extensives Grünland unter den Photovoltaikmodulen, wird eine dauerhafte Aufwertung des Nahrungsangebotes stattfinden.

Eine weiterführende Betrachtung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ist nicht erforderlich.

#### Direkte Individuenverluste

Eine direkte Schädigung oder Störung der Avifauna ist nach jetzigem Studienstand nicht zu befürchten.

Eine weiterführende Betrachtung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ist nicht erforderlich.

## Prüfung der Verbotstatbestände

### Vögel

#### Störungsverbot Feldlerche

Mit der Freiflächenphotovoltaikanlage rückt die störende Kulisse weiter ins Offenland hinein. Aufgrund fehlender Langzeitstudien kann nicht sichergestellt werden, ob das nächstliegende Revier mit dem Umsetzen des Vorhabens weiterhin erhalten bleibt. Nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde muss hierfür eine dauerhaft gesicherte Ausgleichsfläche im nahen Umfeld für ein Feldlerchenbrutrevier erstellt werden. Mit dem vorzeitigen Umsetzen einer wirksamen Ausgleichsfläche kann eine Schädigung eines Brutreviers gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

### Fazit

**Unter Einhaltung der nachfolgend genannten CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG aller Wahrscheinlichkeit nach für keine der überprüften Artengruppen erfüllt.**

#### CEF-Maßnahme „Anlage einer Feldlerchenausgleichsfläche“

Zum Ausgleich eines potentiellen Verlustes eines Feldlerchenbrutrevieres muss ein geeigneter Ersatzlebensraum für die Art erstellt werden.

Nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und dem Vorhabensträger, soll ein locker bestellter Kleeacker mit einer Fläche von mindestens 5.000 m<sup>2</sup> für die Feldlerche dauerhaft gesichert werden. Der Ausgleich soll auf Flurstück 1272 (Gemarkung Dischingen) erfolgen. Sollte der Pachtvertrag auf diesem Flurstück auslaufen wird alternativ das Flurstück 1881 herangezogen, welches sich im Besitz der Familie Göttle befindet (ebenfalls mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt). Der Kleeacker als Ersatzlebensraum für Feldlerchen wird von der unteren Naturschutzbehörde mit dem Einhalten folgender Kriterien akzeptiert:

- Mischung ohne Grasanteil
- Saatreihenabstand von mindestens 40 cm
- generelles Bewirtschaftungs- und Befahrungsverbot im Zeitraum von 15.03. bis 15.07.
- ab dem 15.07. ist eine Mahd uneingeschränkt möglich
- die Fläche muss nach spätestens 5 Jahren umgebrochen und frisch eingesät werden

Als Alternative kann eine Buntbrache mit folgenden Kriterien angelegt werden:

- Fläche mindestens 1.000 m<sup>2</sup> und mindestens 10 m Breite
- Als Buntbrache (Aussaart artenreiche Feldblumenmischung, zertifiziert und autochthone, 60 % Kulturarten und 40 % Wildarten) mit lückigem Bestand (1-2 g / m<sup>2</sup>) oder
- Schwarzbrache (Samenpotential im Boden)
- Kennzeichnung durch Holzpfosten
- generelles Bewirtschaftungs- und Befahrungsverbot im Zeitraum vom 15.03. bis 15.07
- Dünge- und Pestizideinsatz ist nicht zulässig
- Umbrechen der Fläche alle 5 Jahre
- mechanische Unkrautbekämpfung je nach Bedarf

Folgende Abstände zu vertikalen Kulissen müssen zwingend eingehalten werden:

- 160 m zu Wald
- 120 m zu Gehölzgruppen und Siedlungsrändern
- 100 m zu Solarparkanlagen
- 80 m zu Strommasten und -leitungen
- 60 m zu Einzelhäusern
- 50 m zu Einzelbäumen und befahrenden Straßen
- 25 m zu asphaltierten Straßen und Feldwegen

Der Maßnahmenenerfolg wird über ein entsprechendes Monitoring inklusive Ergebnisbericht im 1., 3. und 7. Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme überwacht.